

Klaus Mustermann

Datum.....

Ort.....

Straße.....

An Wehrbereichsverwaltung

**Vollmacht**

Hiermit bevollmächtige ich meine / meinen Ehefrau / Ehemann / Sohn / Tochter / Schwiegersohn / Schwiegertochter / Schwager / Schwägerin

Herrn/Frau.....

Herrn/Frau.....  
in meinem Namen Beihilfen und Abschlagzahlungen zu beantragen, alle anderen erforderlichen Erklärungen abzugeben und die in Beihilfeangelegenheiten anfallenden Schreiben und Unterlagen entgegenzunehmen. Die Vollmacht schließt die Befugnis zur Entgegennahme der Beihilfen und Abschlagzahlungen ein.

Im Zweifel sind Zahlungen auf das folgende Konto zu leisten:.....

.....  
(Name des Kontoinhabers, Bank, Konto-Nr., Bankleitzahl).

Jede(r) der Bevollmächtigten ist berechtigt, ohne Mitwirkung des/der anderen Bevollmächtigten zu handeln. Bei einander widersprechenden Anträgen mehrerer Bevollmächtigter soll der Antrag desjenigen gelten, der unter den genannten Bevollmächtigten vor dem anderen genannt ist.

.....  
(Unterschrift des Vollmachtgebers)

.....  
(Unterschrift des/der Bevollmächtigten)

Kann der Beihilfeberechtigte z.B. wegen lebensbedrohender Erkrankung oder eines schweren Unfalls sein Antragsrecht nicht ausüben, sollte auf eine Bevollmächtigung Dritter zur Antragstellung zurückgegriffen werden können. Dazu sollte bei der Festsetzungsstelle eine Vollmacht hinterlegt werden, aufgrund deren insbesondere Familienangehörige zur Antragstellung und zum Empfang von Beihilfe und Abschlägen bevollmächtigt werden. Eine zweite Ausfertigung der Vollmacht sollte für den Notfall in eine Vorsorge-Mappe geheftet werden. Damit wird sichergestellt, dass eine Vollmacht auch dann zur Verfügung steht, wenn die bei der Beihilfestelle befindlichen Unterlagen nach Ablauf bestimmter Fristen vernichtet worden sind. Wird von der Vollmacht Gebrauch gemacht, empfiehlt es sich, mit dem Beihilfeantrag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Beihilfeberechtigte zur Antragstellung nicht in der Lage ist. Die Beihilfestellen gehen in der Regel nämlich davon aus, dass der Beihilfeanspruch als höchstpersönlicher Anspruch des Beihilfeberechtigten nur dann eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten bei der Antragstellung zulässt, wenn dem Beihilfeberechtigten die persönliche Antragstellung aus einem konkreten wichtigen Grund (z.B. schwerer Unfall, Operation, Heimpflege) nicht möglich ist. Die Vollmacht kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Als Anhalt für die Vollmacht kann das folgende Muster dienen: Siehe Anlage

Im Falle eines krankheitsbedingten Unvermögens des Beihilfeberechtigten, einen Beihilfeantrag selbst zu stellen und zu unterschreiben, erkennen mehr und mehr Beihilfestellen auch die Antragstellung und Unterschrift des Ehegatten und eines Kindes an, wenn die Hinderungsgründe dargelegt und mit ärztlichem Attest belegt werden. In den Fällen, in denen ein Außenstehender den Antrag stellen muss, wird allerdings in aller Regel eine Vollmacht verlangt.

Nach dem Betreuungsgesetz, mit dem auch die Entmündigung abgeschafft wurde, können Erwachsene beim Amtsgericht Betreuung als gesetzliche Vertretung beantragen. Voraussetzung ist, dass der Betroffene aus Krankheits- und Altersgründen seine Angelegenheiten nicht mehr erledigen kann. Die Betreuung sollte in erster Linie durch Familienangehörige erfolgen. Eine Betreuung als gesetzliche Vertretung ist entbehrlich bei einer privatrechtlichen Vollmacht (möglichst schriftlich). Diese (Vorsorge-)Vollmacht umfasst die Vertretung in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Dies schließt auch die Verwirklichung von Beihilfeansprüchen (einschließlich Antragstellung) ein.